
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 18. März 2009

Seite 173

Nr. 21

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Zentralen Wissenschaftlichen Werkstätten (ZWW) an der Universität Duisburg-Essen Vom 12. März 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Zentralen Wissenschaftlichen Werkstätten (ZWW) an der Universität Duisburg-Essen vom 26.11.2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 565, Nr. 83) wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält die Bezeichnung: „Organisationsregelung für die Zentralen Wissenschaftlichen Werkstätten (ZWW) an der Universität Duisburg-Essen“.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „und eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird „der Technischen Direktorin oder des Technischen Direktors“ gestrichen.
4. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird „der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer in fachlichen Angelegenheiten“ ersetzt durch „den Werkstattleiterinnen oder Werkstattleitern“.
5. § 3 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
6. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Zur Unterstützung in administrativen und organisatorischen Belangen der ZWW ist der Technischen Direktorin oder dem Technischen Direktor eine Koordinatorin oder ein Koordinator zugeordnet.“
7. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Buchstaben a) - d) gestrichen. Eingefügt werden die Buchstaben a) - c) wie folgt:
 - a) Bewirtschaftung der zugewiesenen Personal- und Sachmittelbudgets,
 - b) Betreuung der Werkstattleiterrunde und des Werkstattbeirats einschließlich Organisation der Sitzungen,
 - c) Vorbereitung des jährlichen Rechenschaftsberichts für das Rektorat.“

8. In § 4 Abs. 3 wird als Satz 4 angefügt: „Die Technische Direktorin oder der Technische Direktor sowie die Koordinatorin oder der Koordinator sind nicht stimmberechtigt.“
9. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, in § 7 Abs. 1 Satz 2 und in § 8 Satz 1 wird „Geschäftsführerin“ ersetzt durch „Technischen Direktorin“ und „Geschäftsführer“ wird ersetzt durch „Technischen Direktors“.
10. In § 4 Abs. 2 Buchst. b), in § 6 Abs. 2 Satz 4 und in § 6 Abs. 3 Satz 2 wird „Geschäftsführerin“ durch „Koordinatorin“ und „Geschäftsführer“ durch „Koordinator“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird „Verwaltungs- und Benutzungsordnung“ ersetzt durch „Organisationsregelung“.
12. In § 6 Abs. 4 wird „von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 25.02.2009.

Duisburg und Essen, den 12. März 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

